

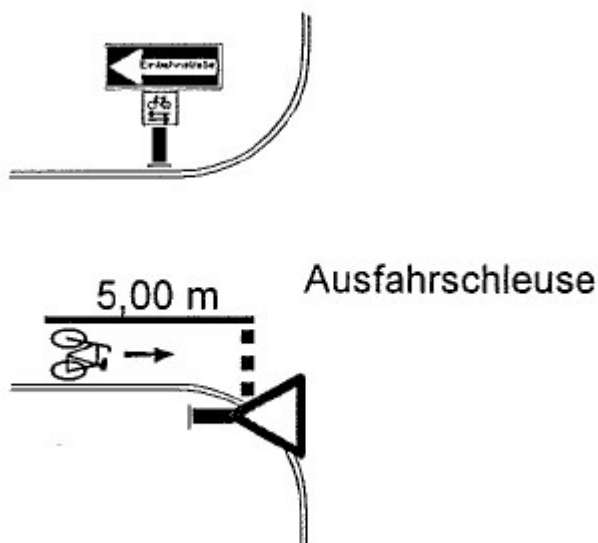


Antwort zur Anfrage Nr. 1075/2011 der FDP-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Gonsenheim betreffend **Einbahnstraßenregelung Radfahrer**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Die Beschilderung der Einbahnstraßen erfolgt gemäß der Straßenverkehrsordnung (StVO). Für freigegebene Einbahnstraßen in Gegenrichtung sind die vorhandenen Einbahnstraßenschilder (Z 353 StVO) mit dem entsprechenden Zusatzzeichen für Zweirichtungsradverkehr versehen. Dementsprechend ist jedes vorhandene Schild „Verbot der Einfahrt“ mit dem Zusatz „Radfahrer frei“ versehen.

Um auf Stellen hinzuweisen die etwas unübersichtlich erscheinen könnten, wurden in diesen Einbahnstraßen sogenannte Ausfahrschleusen (siehe Skizze) für den gegengerichteten Radverkehr markiert (so auch in der beschriebenen Marienstraße, Engelstraße etc.).



Des Weiteren ist immer daran zu denken, dass an gleichberechtigten Kreuzungen (z.B. in 30er-Zonen) „Rechts vor Links“ gilt. D.h.; dass an Stellen an denen der Radfahrer von rechts aus einer Einbahnstraße kommt, wenn diese für Radfahrer freigegeben ist, dieser Vorrang hat.

Zu Frage 1

Der Verwaltung sind keine Unfälle dieser Art bekannt.

Zu Frage 2

Die Verwaltung hat leider keinen Einfluss auf das illegale Verhalten (zweiter Absatz) der Verkehrsteilnehmer.

Mainz, 12.07.2011

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete